

I. Die Josephinische Periode

1784 bis 1794.

Die große Landesloge von Deutschland in Berlin, welche im Jahre 1770 gestiftet wurde, errichtete in Wien um das Jahr 1780, unter der Regierung Kaiser Joseph II., eine Provinzialloge von Oesterreich, welche sich aber schon 1783 selbstständig constituirte unter dem Namen „Große Landesloge in Wien.“ Dieser gehörten sämtliche Logen in den k. k. österreichischen Ländern an und die Versammlung der Repräsentanten aller dieser Logen in Wien führte obigen Namen. — In den gedruckten Gesetzen „Gegeben in der Provinzialloge des Orients von Wien, am Tage des Johannis des Täufers im Jahre 1784. Im Namen der Provinzialloge von Oesterreich“, die sich in unserem Logenarchiv befinden, ist dieß erwähnt und heißt es darin weiter:

„Da aber die Geschäfte der großen Landesloge sich zu sehr häuften, die Entscheidungen sich zu sehr verzögern und wegen der Anzahl der Logen es dennoch nicht möglich sein würde, daß von jeder Loge mehr als ein Repräsentant daselbst zugegen wäre, so ist die große Landesloge in mehrere Logen nach Provinzen untergetheilt worden, welche in ihren Provinzen die gesetzvollstreckende Gewalt, mit Vorbehalt der Appellation an die große Landesloge, ausüben.“ — Aus demselben Grunde bestanden dann wieder Distriktslogen, bis endlich die Johannisloge als Einheit erschien.

Aus obigen Gesetzen der Provinzialloge von Oesterreich, zu welcher die 17 Logen in den deutsch-österreichischen Ländern gehörten, möge hier noch Erwähnung finden:

„Grundsätze I. Die Maurerei in ihrer Verfassung und dem Verhältnisse der Logen zu einander ist eine demokratische Vereinigung und jede Loge eine Demokratie. — II. Die gemeinschaftliche Beschäftigung derselben ist Wohlthätigkeit im ausgedehntesten Verstande. — V. Die demokratische Vereinigung im Ganzen mengt sich nicht in die innere Verfassung der einzelnen Theile, insoweit solche mit den Grundgesetzen des Ganzen nicht